



Stans, 21. Oktober 2025
Nr. 661

Regierungsrat. Staatskanzlei. Krisenorganisation und Notrecht im Kanton Nidwalden. Bericht der Aufsichtskommission. Stellungnahme

1 Sachverhalt

1.1

Der Regierungsrat hat am 28. Juni 2022 den Bericht über das Covid-19-Krisenmanagement im Kanton Nidwalden der Firma Interface zur Kenntnis genommen. Der Bericht hält fest, dass das Krisenmanagement im Kanton Nidwalden während der Covid-19-Pandemie in vielen Bereichen gut funktioniert hat. Hinsichtlich einzelner Themen zeigt sich gleichwohl Optimierungspotenzial, um sich auf eine mögliche nächste Krise – nicht nur pandemischer Art – besser vorzubereiten. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, die von den Direktionen zu bearbeitenden Handlungsfelder zusammenzustellen und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Mit RRB Nr. 694 vom 13. Dezember 2022 nahm der Regierungsrat die aufgezeigten Handlungsfelder zur Kenntnis. Er hatte die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, die Handlungsfelder gemäss den festgelegten Zuständigkeiten zu bearbeiten und dem Regierungsrat gegebenenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen. Über den Stand der Ergebnisse und die Umsetzung wurde halbjährlich dem Regierungsrat Bericht erstattet. Im Februar 2025 erfolgte der Schlussbericht.

1.2

Die Aufsichtskommission hatte sich an den Sitzungen vom 17. Oktober 2022 und 12. Dezember 2022 eingehend mit dem Bericht von Interface vom 25. Mai 2022 über das Covid-19-Krisenmanagement im Kanton Nidwalden befasst und ihre eigenen Schlussfolgerungen daraus gezogen. Sie hatte am 12. Dezember 2022 einen Bericht in Sachen Covid-19-Krisenmanagement im Kanton Nidwalden zuhanden des Landrats verfasst und darin konkrete Empfehlungen abgegeben.

Der Regierungsrat nahm mit RRB Nr. 25 vom 17. Januar 2023 Stellung zum Bericht der Aufsichtskommission und ging in seinem Antwortschreiben summarisch auf die Empfehlungen ein. Die Erkenntnisse der Aufsichtskommission deckten sich weitgehend mit denjenigen des Regierungsrates. Die Ergebnisse der Berichterstattung zu den Handlungsfeldern wurden in der Folge auch an die Aufsichtskommission weitergeleitet.

1.3

Der Regierungsrat nahm die halbjährlichen Zwischenberichte am 29. August 2023, 20. Februar 2024 und am 27. August 2024 zur Kenntnis. Diese zeigten jeweils den Zwischenstand der Bearbeitung sowie die Erkenntnisse und Ergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern auf.

1.4

Mit RRB Nr. 98 vom 11. Februar 2025 genehmigte der Regierungsrat seinen Schlussbericht zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie. Mit diesem Bericht schloss er die Berichterstattung über die von ihm festgelegten Massnahmen sowie zu den Empfehlungen der Aufsichtskommission ab. Grundlage bildeten die Ergebnisse einer externen Evaluation vom Mai 2022. Der Bericht fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und formuliert daraus Zielsetzungen für die künftige Verbesserung des kantonalen Krisenmanagements.

1.5

Die Aufsichtskommission nahm den Schlussbericht als «Abschlussbericht zum Covid-19-Krisenmanagement» an ihren Sitzungen vom 17. März und 14. April 2025 zur Kenntnis. An der Sitzung vom 14. April 2025 informierten Landesstatthalter und Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger, Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser sowie Finanzdirektorin Michèle Blöchliger über den Inhalt des Berichts und den Stand der Umsetzung der eingeleiteten Massnahmen.

1.6

Mit Schreiben vom 1. September 2025 übermittelte die Aufsichtskommission dem Regierungsrat einen Bericht in Sachen Krisenmanagement gleichen Datums und lud den Regierungsrat ein, dazu Stellung zu nehmen. Die Kommission nahm dabei zur Kenntnis, dass der Regierungsrat in zwei zentralen Bereichen keinen Handlungsbedarf sieht: Bei der Einführung eines Business Continuity Managements (BCM) sowie beim stärkeren Einbezug des Landrats beim Erlass von Notrecht. Aus Sicht der Aufsichtskommission greift diese Einschätzung zu kurz. Die Themen betreffen die staatliche Handlungsfähigkeit in Krisensituationen und die demokratische Kontrolle in ausserordentlichen Lagen. In der Folge informierte sie die anwesenden Regierungsmitglieder darüber, dass sie intern prüfen werde, ob sie dem Landrat ergänzend zur Kenntnisnahme des Regierungsberichts eine eigene Einschätzung unterbreiten möchte. Ziel wäre es, eine differenzierte Auseinandersetzung mit diesen beiden Punkten im Parlament zu ermöglichen. Diese Absicht wurde in der Landratssitzung vom 25. Juni 2025 im Rahmen der Berichterstattung zum Rechenschaftsbericht 2024 des Regierungsrates durch das Kommissionspräsidium öffentlich transparent gemacht. Die Aufsichtskommission kündigte dort an, sich im Herbst 2025 vertieft mit den Bereichen Business Continuity Management und Notrecht zu befassen und die offenen Fragen in einem eigenen Bericht an den Landrat zu behandeln.

2 Erwägungen

2.1

Die Aufsichtskommission führt in ihrem Bericht vom 1. September 2025 aus, dass der Regierungsrat in zwei zentralen Bereichen keinen Handlungsbedarf sieht: Bei der Einführung eines Business Continuity Managements (BCM) sowie beim stärkeren Einbezug des Landrats beim Erlass von Notrecht. Aus Sicht der Aufsichtskommission greife diese Einschätzung zu kurz. Die Themen beträfen die staatliche Handlungsfähigkeit in Krisensituationen und die demokratische Kontrolle in ausserordentlichen Lagen.

2.2 Business Continuity Management (BCM)

2.2.1 Ausführungen der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission führt aus, dass die Covid-19-Pandemie gezeigt habe, dass der Kanton Nidwalden über keine strukturierte Vorsorge verfüge, um die Fortführung zentraler Verwaltungsprozesse in Krisensituationen systematisch zu gewährleisten. Zwar seien im Verlauf der Pandemie punktuell Massnahmen getroffen worden, etwa die Einrichtung eines Personalpools

oder die Einforderung einer Verichtsplanung. Beides sei jedoch unzureichend wirksam gewesen: Die Mobilisierung interner Ressourcen scheiterte daran, dass einzelne Ämter kaum bereit gewesen seien, Personal bereitzustellen. Die Verichtsplanung sei zwar angeregt, aber letztlich nicht vom Regierungsrat entschieden worden. Gleichzeitig hätten sich Schwächen bei der technischen Infrastruktur für Homeoffice und beim koordinierten Einsatz von kantonalem Personal insgesamt gezeigt. Aus Sicht der Aufsichtskommission bestehe ein grundsätzliches Defizit im Bereich der betrieblichen Krisenorganisation. Die Verwaltung sei nicht vorbereitet, prioritäre Aufgaben zu identifizieren, kritische Prozesse gezielt abzusichern und verfügbare Ressourcen im Krisenfall zu bündeln.

2.2.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Personalbereich

Die Homeoffice-Infrastruktur hat sich seit der Nachbearbeitung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie deutlich verändert: Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind mittlerweile standardmässig mit Laptops ausgestattet, die über integrierte Möglichkeiten für Videokonferenzen sowie einen gesicherten Zugang zum Geschäftsnetzwerk verfügen. Zudem ist Homeoffice als Arbeitsform inzwischen geregelt und fest in der kantonalen Verwaltung verankert.

Ein zentraler Aspekt für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in Krisensituationen ist eine stabile und leistungsfähige IT-Infrastruktur. Das Informatikleistungszentrum (ILZ) verfügt über ein eigenes BCM, das sämtliche Aspekte des Informatikbetriebs für seine Kunden abdeckt (vgl. nachfolgende Ausführungen). Im Krisenfall ist sichergestellt, dass Verwaltungseinheiten im ILZ die notwendigsten Arbeiten weiterhin erledigen können. Auch andere kritische Organisationseinheiten wie die Kantonspolizei haben bereits Vorkehrungen für den Krisenfall getroffen.

Es wird nicht möglich sein, den Aufbau eines BCM nur mit externen Ressourcen zu bewältigen. Wichtiger sind in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Tests und Übungen. Diese erfordern jedoch auch interne Ressourcen, die derzeit nicht verfügbar sind. Ein funktionierendes BCM muss nach der Einführung laufend gepflegt, aktualisiert und weiterentwickelt werden. Dafür sind sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen notwendig, die dauerhaft bereitgestellt werden müssten.

Angesichts der knappen personellen Ausstattung der Verwaltung kann diese Aufgabe nicht einfach zusätzlich übernommen werden. Zudem ist spezifisches Fachwissen im Bereich BCM erforderlich. Auch wenn für den Aufbau eines BCM teilweise externe Ressourcen beigezogen werden, braucht es dauernd interne Ressourcen. Vor dem Hintergrund eines haushälterischen Umgangs mit den finanziellen Mitteln des Kantons hält der Regierungsrat weiterhin daran fest, auf weitergehende Massnahmen in diesem Bereich zu verzichten. Dies auch deshalb, weil zentrale Akteure wie das ILZ und die Kantonspolizei bereits über funktionierende Vorkehrungen für den Krisenfall verfügen.

IT-Bereich

Das InformatikLeistungszentrum Obwalden und Nidwalden (ILZ) betreibt die ICT-Infrastruktur für die beiden Kantone Obwalden und Nidwalden, deren Gemeinden und weitere Organisationen. Es ist seit dem Jahr 2007 zertifiziert nach den Normen ISO 9001 Qualitätsmanagementsystem (QMS) und ISO 27001 Informationssicherheits-Managementsysteme (ISMS). Seit Gründung des ILZ besitzt dieses ein Business Continuity Management (BCM), das mit den ISO-Zertifizierungen auch jährlich extern überprüft wird. Es deckt den Betrieb und die Massnahmen des ILZ für allfällige Betriebsunterbrüche durch nicht planbare und ausserordentliche Ereignisse ab. Dabei werden die nicht nur interne, sondern auch die Prozesse und Interessen der Kunden des ILZ mitberücksichtigt. In den folgenden Ausführungen wird ein Überblick über den Inhalt des ILZ BCMs aufgezeigt.

Das betriebliche Kontinuitätsmanagement des InformatikLeistungszentrums Obwalden/Nidwalden (ILZ) ist ein integraler Bestandteil des Informationssicherheits-managementsystems (ISMS) und verfolgt das Ziel, die Verfügbarkeit kritischer IT-Dienstleistungen auch in Ausnahmesituationen sicherzustellen. Es umfasst die strategische Planung, die operative Umsetzung sowie die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Massnahmen zur Sicherstellung der Geschäftskontinuität.

Das BCM des ILZ gliedert sich in vier zentrale Bereiche: Business Availability, Business Continuity, Business Recovery und Business Management. Diese Bereiche decken die gesamte Bandbreite von der Prävention über die Reaktion bis zur Wiederherstellung nach einem Vorfall ab. Ziel ist es, Notfälle, Krisen und Katastrophen möglichst zu vermeiden oder deren Auswirkungen zu minimieren und den Normalbetrieb rasch wiederherzustellen.

Der Geltungsbereich des BCM erstreckt sich über alle Geschäftsbereiche des ILZ. Es berücksichtigt jedoch keine kantonalen oder kommunalen Katastrophenschutzpläne, sondern fokussiert auf die technische und betriebliche Ebene der Informatikdienstleistungen. Die Massnahmen orientieren sich an den Anforderungen der ISO/IEC 27001, insbesondere an den Zielen zur Planung, Implementierung und Überprüfung der Informationssicherheits-kontinuität.

Ein zentrales Element ist die Business Impact Analyse (BIA), die die kritischen Dienstleistungen identifiziert und deren Anforderungen an Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit festlegt. Die BIA wird gemeinsam mit den Dateneigentümern und Produktverantwortlichen durchgeführt und bildet die Grundlage für die Auswahl geeigneter Kontinuitätsstrategien.

Die Strategien reichen von der aktiven Wiederanlaufplanung über die Risikoakzeptanz bis hin zum Risikotransfer an Versicherungen oder externe Partner. Die Auswahl und Genehmigung dieser Strategien erfolgt durch die Geschäftsleitung bzw. den Verwaltungsrat, insbesondere bei Produkten mit hohem Schutzbedarf. Das BCM-Konzept des ILZ ist somit ein umfassendes, systematisch aufgebautes Instrument zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit in Krisensituationen und zur Wahrung der Informationssicherheit.

Das Notfallhandbuch des ILZ ist ein zentraler Bestandteil des betrieblichen Kontinuitätsmanagements und regelt die Abläufe, Zuständigkeiten und Massnahmen im Falle eines IT-Notfalls oder sicherheitsrelevanten Ereignisses. Es gliedert sich in fünf Teile: Sofortmassnahmen, Regelungen für den Notfall, Wiederanlaufpläne, eingeschränkter IT-Notbetrieb und Dokumentation.

Das ILZ hat für eine Vielzahl potenzieller Krisenszenarien spezifische Handlungsanweisungen entwickelt, die eine strukturierte und wirksame Reaktion auf sicherheitsrelevante Ereignisse ermöglichen. Diese Anweisungen sind praxisnah, klar gegliedert und orientieren sich an bewährten Vorgehensweisen im Bereich der IT-Sicherheit und des Katastrophenschutzes. Die Handlungsanweisungen sind so gestaltet, dass sie auch unter Stressbedingungen klar verständlich und umsetzbar sind. Sie stellen sicher, dass das ILZ in jeder Situation handlungsfähig bleibt und die Auswirkungen auf den Betrieb minimiert werden. Dabei wird mit einer standardisierten Vorgehensweise mit einer Reaktion in vier Phasen bei Sicherheitsvorfällen gearbeitet:

1. Erkennen und Beurteilen: Einschätzung des Ereignisses;
2. Sofort handeln und isolieren: Einleitung von Massnahmen zur Eindämmung;
3. Alarmieren: Benachrichtigung der zuständigen Stellen;
4. Analysieren und Lösung umsetzen: Wiederherstellung des Normalbetriebs und Dokumentation des Vorfalls.

Das ILZ hat neben virtuellen Ereignissen wie Cyber- oder Malware- und Ransomware-Angriffen, Notfallpläne für physische Ereignisse wie Brand, Wassereintrich, Stromausfall, Explosion, Einbruch, Bombendrohung oder Flugzeugabsturz identifiziert. Für diese Ereignisse existieren jeweils spezifische Ablaufpläne, welche die Aspekte Evakuierung und Sicherung des

Gefahrenbereichs, Information der Feuerwehr, Polizei und des Hausdienstes, Schadensanalyse und Wiederherstellung der betroffenen Systeme, sowie die Kommunikation mit Kunden und Mitarbeitenden beinhaltet. Die Handlungsanweisungen sind so gestaltet, dass sie auch unter Stressbedingungen klar verständlich und umsetzbar sind. Sie stellen sicher, dass das ILZ in jeder Situation handlungsfähig bleibt und die Auswirkungen auf den Betrieb minimiert werden.

2.3 Einbezug des Landrats beim Erlass von Notrecht

2.3.1 Ausführungen der Aufsichtskommission

Während der Covid-19-Pandemie seien im Kanton Nidwalden zahlreiche Notverordnungen erlassen worden. Die gesetzliche Grundlage sähen vor, dass der Regierungsrat in ausserordentlichen Lagen Krisenerlasse beschliessen und diese dem Landrat nachträglich zur Genehmigung unterbreiten könne. In der praktischen Umsetzung bedeute dies jedoch, dass der Landrat als Volksvertretung oftmals erst im Nachhinein Kenntnis von wesentlichen staatlichen Massnahmen erhalte. Eine inhaltliche Mitwirkung sei in der Regel nicht möglich. Die Aufsichtskommission beurteilt diese Konstellation als unzureichend im Hinblick auf die demokratische Kontrolle in Ausnahmesituationen.

Die Aufsichtskommission ist der Auffassung, dass die bestehende Regelung des kantonalen Notrechts mit Blick auf die Rolle des Landrats weiterentwickelt werden solle. Im Zentrum stünden dabei drei Ziele: Erstens solle der Landrat frühzeitig und strukturiert über Krisenerlasse und deren Begründung informiert werden. Zweitens sei eine verbindliche Konsultation parlamentarischer Organe vor dem Erlass von Notverordnungen zu prüfen, soweit es die Dringlichkeit zulässt. Drittens solle die Form dieser Konsultation gesetzlich festgelegt werden, wobei offenbleiben könne, ob sie durch ein bestehendes Gremium, eine übergreifende parlamentarische Vertretung oder eine spezifische Krisenstruktur erfolge. Ziel sei es, ein Verfahren zu definieren, das eine rasche, aber demokratisch legitimierte Entscheidungsfindung ermögliche.

2.3.2 Stellungnahme des Regierungsrates

2.3.2.1 Vorbemerkungen

Bereits im Zusammenhang mit Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie wurde der Notrechtsprozess im Kanton Nidwalden einlässlich untersucht und bewertet. Aufgrund der dannzumaligen Empfehlung der Aufsichtskommission hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Volkswirtschaftsdirektion, der Finanzdirektion sowie des Rechtsdienstes diverse Möglichkeiten eines verstärkten Einbezuges des Landrats beim Erlass von Notrecht geprüft und ihre Erkenntnisse in der Aktennotiz vom 23. November 2023 verschriftlicht. Diese Aktennotiz liegt der AK vor.

Der Regierungsrat hat gegenüber der AK mehrmals und sowohl schriftlich wie auch mündlich kommuniziert, dass er die in der erwähnten Aktennotiz zum Ausdruck kommenden Haltung teilt.

- siehe Zwischenbericht vom 20. Februar 2024 (liegt der AK vor)
- siehe Zwischenbericht vom 27. August 2024 (liegt der AK vor)
- siehe Schlussbericht vom 11. Februar 2025 (liegt der AK vor)
- mündliche Information anlässlich der AK-Sitzung vom 14. April 2025

Aus Sicht des Regierungsrates gelten die damaligen Schlussfolgerungen weiterhin. Namentlich bleiben erhebliche Vollzugsprobleme bei der Einführung einer Konsultationspflicht. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn sich die Aufsichtskommission mit der Aktennotiz vertieft auseinandergesetzt und dem Regierungsrat konkrete Umsetzungsvorschläge eingereicht hätte.

Nachstehend wird unter Ziff. 2 auf die drei Forderungen der Aufsichtskommission in Zusammenhang mit dem Notrecht eingegangen.

2.3.2.2 Information des Landrates

Die Aufsichtskommission wünscht, dass der Landrat bei Erlass von Notrecht "strukturiert" informiert wird. Aus dem Bericht der Kommission geht nicht klar hervor, ob es sich um eine vorgängige oder nachgelagerte Information handeln soll. Anhand der Ausführungen dürfte eine nachgelagerte Information gemeint sein. Demgegenüber erfolgt die Konsultation vorgängig (vgl. nachstehend Ziff. 2.2).

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Aufsichtskommission, dass eine Information beim Erlass von Notrecht essenziell ist. Es reicht nicht aus, die Noterlasse in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen. Beispielsweise sollten die Gemeinden, betroffene Organisationen und der Landrat informiert werden. Noch zentraler ist jedoch die Information der Bevölkerung.

Fraglich ist somit bloss, wie der Landrat informiert werden soll. Grundsätzlich müssen Noterlasse möglichst umgehend durch den Landrat genehmigt werden. Die Genehmigung ist konstitutiv. Insofern findet dannzumal eine umfassende Information statt. Wie die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie zeigen, besteht jedoch die Gefahr, dass die Genehmigung erst zeitlich verzögert erfolgen kann, da Kommissions- und insbesondere Landratssitzungen nicht stattfinden können.

Mit dem neu eingeführten § 87a des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) können in solchen Ausnahmesituationen virtuelle Kommissionsitzungen durchgeführt werden. Die Information kann an einer solchen Sitzung stattfinden. Zudem können die (weiteren) Landratsmitglieder umgehend mit den Unterlagen bedient werden.

Zusammenfassend befürwortet der Regierungsrat, wenn der Landrat beim Erlass von Notrecht informiert wird. Dies wurde bereits in der Aktennotiz im Jahr 2024 so festgehalten. Sinnvollerweise werden die Mitglieder des Landrates umgehend mit den Erlassen und dazugehörigen Beschlüssen sowie Berichten bedient. Zudem kann die Information an einer (virtuellen) Kommissionssitzung stattfinden.

2.3.2.3 Konsultation parlamentarischer Organe

Notrecht darf per se nur in Zeiten grosser Dringlichkeit zur Anwendung gelangen. Gerade in solchen Situationen muss schnell entschieden werden können. Dies schliesst eine Konsultation Dritter zwar nicht vollständig aus. Jedoch muss die Konsultation innert sehr kurzer Zeit (Stunden oder wenige Tage) erfolgen können. Der in der Regel bereits ambitionierte Zeitplan beim Erlass von Notrecht würde durch die Einführung eines solchen Zwischenschritts mit weiteren Verfahrensschritten belastet.

Sofern eine Konsultation stattfinden soll, muss dies bei einem Gremium erfolgen, dass schnell reagieren kann. Denkbar wäre die Konsultation derjenigen Kommission, die später bei der Genehmigung der Notverordnung federführend ist. Denkbar wäre auch eine Konsultation des Landratsbüros. In beiden Gremien sind die verschiedenen Parteien vertreten. Die Konsultation des Präsidiums einer Kommission wird demgegenüber nicht als zielführend erachtet. Dieses Präsidium ist nicht repräsentativ. Eine Konsultation brächte keinen Mehrwert.

Die Konsultation der Kommission oder des Landratsbüros könnte beispielsweise anlässlich einer virtuellen Sitzung erfolgen. Es besteht allerdings das Risiko, dass an einer kurzfristig einberufenen Sitzung nur ein Teil der Mitglieder teilnehmen kann. Inwiefern danach rechtzeitig ein konsolidierter Bericht erstellt werden könnte, kann nicht beurteilt werden.

2.4 Zusammenfassung

Der Regierungsrat hält daran fest, auf weitergehende Massnahmen im Bereich des BCM zu verzichten. In dem für die Verwaltung wichtigen Bereich der Informatik besitzt das ILZ ein Business Continuity Management, das mit den ISO-Zertifizierungen auch jährlich extern überprüft wird. Auch die Kantonspolizei verfügt über funktionierende Vorkehrungen für den Krisenfall. Für ein weitergehendes BCM in der Verwaltung braucht es spezifisches Fachwissen sowie personelle und finanzielle Ressourcen. Bei einem haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln ist auf weitergehende Massnahmen zu verzichten.

Das Verfahren zum Erlass von Notrecht ist in der Kantonverfassung geregelt und hat die erforderliche demokratische Legitimation. Der vom Volk gewählte Regierungsrat kann in Notsituation bei zeitlicher Dringlichkeit Notverordnungen erlassen, welche mit der Genehmigungspflicht der demokratischen Kontrolle durch den Landrat unterliegen. Der Regierungsrat hält weiter an seiner Haltung fest, die in der Aktennotiz aus dem Jahr 2024 vom Rechtsdienst verschriftlicht wurde. Notrecht darf per se nur bei grosser Dringlichkeit angewandt werden. Dies ist bereits heute zeitlich höchst anspruchsvoll. Eine Konsultationspflicht vor dem Erlass einer Notverordnung wird aus zeitlichen Aspekten nicht als zielführend erachtet.

Beschluss

Der Regierungsrat nimmt den Bericht der Aufsichtskommission vom 1. September 2025 zur Kenntnis und gibt seine Stellungnahme im Sinne der Erwägungen ab.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Aufsichtskommission (elektronisch)
- alle Direktionen (elektronisch)
- Koordinationsstelle Notorganisation
- Kantonaler Führungsstab (Stabschef)
- Staatskanzlei

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

